

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	33

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.05.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.02.2021, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.08.2021, wird wie folgt geändert:

1. In den Rechtsgrundlagen wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 „Art. 51 Satz 3“ ergänzt.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Studiengangsspezifische Immatrikulationsversagungsgründe und Exmatrikulationsgründe

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. ²Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und bzw. oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. ³Treten die vorgenannten Gründe zu einem Zeitpunkt nach Immatrikulation ein, so können diese auch einen Exmatrikulationsgrund darstellen. ⁴Zusätzlich zu den in der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist und bescheinigt, dass die/der Studierende in gesundheitlicher Hinsicht für die Praxisphasen geeignet ist. ⁵Darüber hinaus ist ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.“

Die bisherigen §§ 2 bis 11 werden zu §§ 3-12.

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Voraussetzung für den Eintritt in das zweite Studiensemester ist die erfolgreiche Ableistung des Moduls H_02 Fachpraxis I.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 10 Abs. 2 wird zu Abs. 2 Satz 1 und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Die Präsentation im Modul W_14 (Bachelorarbeit mit Bachelorseminar) wird gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ASPO bewertet. ³Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

5. In Anlage 1 werden in der Zeile W_06 (Pflegeprozess IV) in Spalte 8 die Prüfungsform „ModA“ durch die Prüfungsform „mdIP“, H_07 (Kommunikation und Beratung I) die Prüfungsform „ModA“ durch die Prüfungsform „Präs“, WN_04 (Intra- und interprofessionelles Handeln I) die Prüfungsform „ModA“ durch die Prüfungsform „Präs“ ersetzt.

6. In Anlage 1 erhält die Zeile W_14 (Entwicklung des pflegewissenschaftlichen Abschlussprojektes) folgende neue Fassung:
„7/W_14/Bachelorarbeit mit Bachelorseminar/Bachelor's Thesis/4,0/10/S/BA und Präs“

Die Zeile W_15 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2022 im Bachelorstudiengang aufnehmen.